

Wegleitung für den Beistand / die Beiständin (und Vormund / Vormundin des minderjährigen Kindes)

Auf den ersten sechs Seiten werden die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Beistandes/einer Beiständin sowie die verschiedenen Beistandschaftsarten erläutert. In einem dritten Teil sind sodann die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die allg. Ausführungen (Ziff. 1 - 21) gelten für alle hernach aufgeführten Beistandschaftsformen.
2. Gesetzliche Grundlagen:
 - ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch
 - EG zum KES = Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen zur Bundesgesetzgebung über das KES-Recht
 - VRPG = Gesetz des Kantons St. Gallen über die Verwaltungsrechtspflege
 - ZPO = Schweizerische Zivilprozessordnung
 - VBW = Schweizerische Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft
 - VESB = Verordnung des Kantons St. Gallen über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften
3. Die Rechte und Pflichten des Beistandes oder der Beiständin ergeben sich aus Art. 405 - 414, 416, 421 ff. ZGB, Art. 300 ZPO und aus dem Rechtsgrund, worauf die einzelne Beistandschaft beruht (Art. 308, 309, 325 und 393 - 398 ZGB, Art. 299 ZPO) sowie aus dem Auftrag, den die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) dem Beistand oder der Beiständin erteilt. Insbesondere für die Ernennung des Beistandes oder der Beiständin sind die Art. 400 ff. ZGB sowie die Art. 31 - 33 EG zum KES zu beachten.
4. Die verbeiständete Person ist entweder voll, beschränkt oder gar nicht handlungsfähig. Dies ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss der KESB. Wenn sie handlungsfähig ist, kann sie alle Rechtsgeschäfte selbständig tätigen oder den Beistand oder die Beiständin hierzu ermächtigen.
5. Vormund und Vormundschaft existieren per 1.1.2013 einzig noch im Kindesschutzrecht. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 327a ff. ZGB. Für ein Kind, das nicht unter elterlicher Sorge steht, wird von der KESB ein Vormund ernannt (Art. 327a ZGB). Ein Kind, das unter Vormundschaft steht, hat die gleiche Rechtsstellung wie das Kind unter elterlicher Sorge (Art. 327b ZGB). Dem Vormund oder der Vormundin stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern. Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechtes, namentlich über die Ernennung des Beistandes oder der Beiständin, die Führung der Beistandschaft und die Mitwirkung der KESB, sind sinngemäss anwendbar (Art. 327c Abs. 1 und 2 ZGB). In der vorliegenden Wegleitung wird daher der Einheitsbegriff des Beistandes oder der Beiständin verwendet.
6. Zu Lasten der/des Verbeiständeten dürfen keine erheblichen Schenkungen gemacht, keine Stiftungen errichtet und keine Bürgschaften eingegangen werden. Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich, nicht veräussert (Art. 412 ZGB und Art. 304 Abs. 3 ZGB).
7. Der Beistand oder die Beiständin kann für den Verbeiständeten/die Verbeiständete keine Rechte ausüben, die laut Gesetz oder ihrer Natur nach höchstpersönlich sind. Dies trifft z.B. bei Errichtung oder Widerruf eines Testamentes, einer Patientenverfügung oder eines Vorsorgeauftrages, der Kindesanerkennung, der Einreichung einer Scheidungsklage usw. zu. Dagegen kann der/die handlungsfähige Verbeiständete diese Rechte selbständig ausüben sowie auch selbst Schenkungen vornehmen, Stiftungen errichten und Bürgschaften eingehen.

8. Der Beistand oder die Beiständin hat frühestens nach vier Jahren Amtsdauer Anspruch auf Entlassung. Vorher kann die Entlassung vom Beistand oder der Beiständin aus wichtigen Gründen verlangt werden (Art. 422 ZGB). Die KESB entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn die Eignung für die Aufgabe nicht mehr besteht oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden (Art. 423 ZGB).
9. Das Amt des Beistandes oder der Beiständin endet von Gesetzes wegen mit Ablauf einer von der KESB festgelegten Amtsdauer, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt oder mit dem Ende der Beistandschaft oder des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin oder im Zeitpunkt, in dem der Beistand oder die Beiständin verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt (Art. 421 ZGB). Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Die KESB hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht (Art. 399 Abs. 2 ZGB).
10. Der Beistand oder die Beiständin ist verpflichtet, nicht aufschiebbare Geschäfte weiterzuführen, bis der Nachfolger oder die Nachfolgerin das Amt übernimmt, sofern die KESB nichts anderes anordnet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin (Art. 424 ZGB).
11. Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der KESB den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein (Art. 425 Abs. 1 ZGB).
12. Ist der Beistand oder die Beiständin am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen des Beistands oder der Beiständin in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die KESB einen Ersatzbeistand oder eine Ersatzbeiständin oder regelt diese Angelegenheit selber. Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des Beistands oder der Beiständin in der entsprechenden Angelegenheit (Art. 403 ZGB).
13. Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf. Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die KESB die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen. Dieses hat für die Gläubiger die gleiche Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbrechts. Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 405 ZGB).
14. Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (Art. 406 ZGB). Zur gehörigen Erfüllung dieser Pflicht gehören sicherlich regelmässige Besuche und die regelmässige Kontaktaufnahme.
15. Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben (Art. 407 ZGB).
16. Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung entgegennehmen, soweit angezeigt Schulden bezahlen oder die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens. (Art. 408 ZGB).
17. Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB).
18. Der Beistand oder die Beiständin muss der KESB nach Erledigung des spezifischen Auftrages bzw. in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle 2 Jahre Rechnung ablegen und Bericht erstatten (Art. 410 und 411 ZGB). Die KESB kann kürzere Rechenschaftsperioden ansetzen. Der Beistand oder die Beiständin erstattet ferner Bericht, wenn das aufgetragene Geschäft gegenstandslos geworden oder der Grund, aus welchem die Beistandschaft angeordnet wurde, weggefallen ist. Der Beistand oder die Beiständin erläutert der betroffenen Person die Rechnung und zieht sie soweit tunlich bei der Er-

stellung des Berichtes bei. Auf Verlangen wird von der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie ausgehändigt (Art. 410 Abs. 2 und 411 Abs. 2 ZGB).

19. Verlegt der Verbeiständete seinen Wohnsitz dauernd in eine andere Gemeinde, so teilt der Beistand oder die Beiständin dies der KESB mit. Hierauf wird geprüft, ob die Beistandschaft zur Weiterführung an die Behörde am neuen Wohnsitz zu übertragen ist. Keine Übertragung erfolgt in der Regel, wenn die Beistandschaft nur die Vertretung in einem einzelnen Geschäft oder in mehreren bestimmten Geschäften umfasst.
20. Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber. Sie wird von der KESB nach dem Umfang und der Komplexität der übertragenen Aufgaben festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt bei Abnahme der Berichte und Rechnungen. Für die Festsetzung der Entschädigung und der Spesen ist die VESB massgebend. Die Entschädigung des Beistandes oder der Beiständin des Kindes im Scheidungsverfahren (Art. 146 ZGB) wird vom Gericht festgesetzt und aus der Gerichtskasse bezahlt.
21. Der Beistand oder die Beiständin ist zu sorgfältiger Amtsführung verpflichtet analog den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 413 Abs. 1 ZGB). Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt auf Genugtuung. Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu (Art. 454 Abs. 1 und 3 ZGB). Wenn die Verwaltung des Vermögens, die Ausfertigung der Berichte, Rechnungen usw. durch Drittpersonen besorgt werden, bleiben die Folgen der gesetzlichen Haftbarkeit bestehen. Vorbehalten bleibt ein Regress (Schadensrückgriff) nach kantonalem Recht auf die Person, die den Schaden verursacht hat (Art. 454 Abs. 4 ZGB).
22. Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Dritte sind über die Beistandschaft zu informieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist (Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB).
23. Der Beistand oder die Beiständin informiert die KESB unverzüglich über die Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen (Art. 414 ZGB).
24. Die KESB übt die fachliche Aufsicht über die Beiständigen und Beistände aus. Sie erlässt Weisungen (Art. 33 EG zum ZGB).
25. Dem Beistand oder der Beiständin wird empfohlen, die KESB in Zweifelsfällen um Rat und Wegleitung anzugehen.

II. Die verschiedenen Beistandschaftsarten

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

26. Der aufgrund von Art. 393 ZGB ernannte Beistand oder die Beiständin wird mit Einverständnis der betroffenen Person eingesetzt, wenn diese in einer bestimmten Angelegenheit Unterstützung braucht. Die Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt und der Beistand oder die Beiständin hat kein Vertretungsrecht. Die KESB kann beispielsweise die Erlaubnis für das Öffnen der Post oder das Betreten der Wohnräume anordnen.

Die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB und Art. 299 ZPO)

27. Der Vertretungsbeistand oder die Vertretungsbeiständin nach Art. 394 ZGB hat den Verbeiständeten in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten, wenn die betroffene Person diese nicht erledigen kann. Ist der ihm oder ihr erteilte Auftrag unzweckmässig oder unvollständig, soll ihn der Beistand oder die Beiständin ändern bzw. ergänzen lassen. Die KESB kann die Handlungsfähigkeit einschränken. Die betroffene Person muss sich Handlungen des Beistandes oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen, auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Bei der Vertretung ist für folgende Geschäfte die Zustimmung der KESB zuständig (Art. 416 Abs. 1 ZGB):

- Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
- Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
- Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
- Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutznießung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
- Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
- Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
- Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
- Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

28. Der Beistand oder die Beiständin nach Art. 299 ZPO zur Vertretung des Kindes im eherechtlichen Verfahren kann gemäss Art. 300 ZPO Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht.

Die Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1, 2 und 3 ZGB)

29. Dem Erziehungsbeistand oder der Erziehungsbeiständin (Art. 308 Abs. 1 ZGB) obliegt grundsätzlich die Erziehungshilfe. Er oder sie unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat. Die KESB kann ihm oder ihr auch besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Besuchsrechtsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB). Die Aufgabe des Beistandes oder der Beiständin richtet sich somit im Einzelfall nach dem Auftrag der KESB. Die elterliche Sorge kann von der KESB gemäss Situation und Auftrag an den Beistand oder die Beiständin beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

30. Für die unter Ziffer 27 genannten Geschäfte muss der Beistand oder die Beiständin ebenfalls die entsprechende Genehmigung einholen. In Betracht fallen insbesondere die Prozessführung und der Abschluss eines Vergleichs. Ferner muss ein allfälliger Vertrag betreffend die Unterhaltsbeiträge für das Kind der KESB zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 309 ZGB)

31. Dem aufgrund von Art. 309 ZGB eingesetzten Beistand oder der Beiständin obliegt die Feststellung der Vaterschaft und die Sorge um die Herstellung des rechtlichen Kindesverhältnisses zum Vater sowie die angemessene Beratung und Betreuung der Mutter des Kindes.

32. Für die Prozessführung (einschliesslich Klagerückzug) ist die Zustimmung der KESB erforderlich. Diese wird in der Regel schon anlässlich der Beistandsernennung erteilt.

Die Vermögensverwaltungsbeistandschaft (Art. 395 ZGB)

33. Dem Vermögensverwaltungsbeistand oder der -beiständin obliegt die Sorge für ein **bestimmtes** Vermögen. Er oder sie hat sich grundsätzlich auf die werterhaltende Verwaltung des Vermögens zu beschränken. Der Vermögensverwaltungsbeistand oder die -beiständin kann die von der KESB bestimmten Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen verwalten resp. die betroffene Person diesbezüglich vertreten. Umfasst sind auch die Einkommensersparnisse sowie die Vermögenserträge, soweit die KESB nicht anderes verfügt. Der Zugriff auf einzelne Vermögenswerte kann durch die KESB entzogen werden. Darf über ein Grundstück nicht verfügt werden, muss die KESB dies im Grundbuch anmerken lassen.

34. Die Zustimmung der KESB gemäss Ziff. 27 (Art. 416 Abs. 1 ZGB) gilt auch hier.

35. Der Beistand oder die Beiständin hat das Vermögen sorgfältig zu verwalten. Er oder sie muss über die Verwaltung, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben, Buch führen. Die KESB ist berechtigt, die Buchhaltung jederzeit einzusehen.
36. Der Beistand oder die Beiständin hat das Vermögen der/des Verbeiständeten, soweit als möglich, zinstragend anzulegen. In der Regel hat die Anlage auf Konten oder Sparheften einer Bank oder in risikoarmen Werttiteln zu erfolgen. Nicht genügend sichere Kapitalanlagen sind durch sichere zu ersetzen, aber nicht zur Unzeit. Massgebend sind im Bereich der Vermögensverwaltung insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Gewisse Anlagen bedürfen der Zustimmung der KESB gemäss Art. 6 und 7 VBVV.
37. Die periodische Rechnungsablage über das zu verwaltende Vermögen kann mit einem Formular erfolgen und zwar aufgrund des Anfangsinventars oder der letzten Abrechnung. Sie soll einen einwandfreien Überblick über die Veränderungen im Stand und in der Anlage des Vermögens während der Verwaltungsperiode gewähren. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen aufgeführt und mit den erforderlichen Belegen ausgewiesen sein.

Die Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB)

38. Die besonderen Ausführungen zur Vermögensverwaltungsbeistandschaft (Ziff. 35 - 37) gelten vollumfänglich auch für die Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens.

Die Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

39. Der Mitwirkungsbeistand oder –beiständin kann die betroffene Person nicht vertreten. Einzig bestimmte Handlungen der betroffenen Person bedürfen der Mitwirkung durch den Beistand oder die Beiständin. Die bestimmte Handlung ist nur zu zweit (Beistand oder Beiständin und betroffene Person) möglich. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird entsprechend eingeschränkt. Fällt eines der umschriebenen Geschäfte zusätzlich unter den Katalog der in Art. 416 Abs. 1 ZGB (gemäss Ziff. 27) umschriebenen zustimmungsbedürftigen Geschäfte, so ist eine zusätzliche Zustimmung der Behörde nicht erforderlich.

Die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

40. Die betroffene Person ist handlungsunfähig und daher besonders hilfsbedürftig. Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.
41. Die Sorge für das geistige und körperliche Wohl der betroffenen Person bedingt je nach Alter, Gesundheit, Umgebung, Charakteranlagen usw. eine verschiedenartige Tätigkeit. Hierfür stehen dem Beistand oder der Beiständin unter anderem die Erträge des Vermögens und mit Bewilligung der KESB auch das Vermögen als solches zur Verfügung.
42. Wenn die betroffene Person nicht die für den Unterhalt nötigen Mittel aufbringen kann, hat der Beistand oder die Beiständin Unterhalts- bzw. Unterstützungsansprüche gegenüber Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten geltend zu machen (Art. 276 ff., 328 und 329 ZGB). Er wird sich auch bei Dritten um Unterstützung bemühen, sei es bei besonderen Fürsorgestellen (Lehrlingsfürsorge, Stiftungen, Fonds, usw.) oder nötigenfalls bei der Sozialhilfe. Ferner muss er oder sie der Klientin/dem Klienten die zustehenden Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung (AHV, IV, Ergänzungsleistung, SUVA, Krankenkasse) sowie allfällige Ansprüche aus privater Versicherung geltend machen.
43. Die Personensorge für Volljährige richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Sie ist verschieden, je nachdem ob eine Handlungsunfähigkeit, eine geistige Behinderung, eine psychische Störung oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand vorliegt.
44. Der Beistand oder die Beiständin hat der betroffenen Person in jeder Lage mit Rat und Tat beizustehen und diejenigen Massnahmen zu treffen, die im richtig verstandenen Interesse der betroffenen Person und deren Familie liegen. Er oder sie muss diese vor Nachteil und Schaden schützen. Zur Personensorge gehört auch die Bestimmung der Unterkunft. Dabei sind berechtigte Wünsche der betroffenen Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
45. Die Unterbringung oder Zurückbehaltung der betroffenen Person in einer Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung (siehe Art. 426 ff. ZGB). Grundsätzlich ist für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung die KESB sachlich zuständig (Art. 428 Abs. 1 ZGB). Es

soll der Weg über den Amtsarzt oder die ärztliche Leitung gewählt und deren Kompetenzen ausgeschöpft werden, bevor die KESB sich einschaltet. Dem Mandatsträger kommt keine Unterbringungskompetenz mehr zu.

46. Bezüglich der Vermögensverwaltung wird auf die Ziffern 35 bis 37 verwiesen, welche bei einer umfassenden Beistandschaft analoge Anwendung finden. Die Zustimmung der KESB gemäss Ziff. 27 (Art. 416 Abs. 1 ZGB) gilt auch hier.

Die Vormundschaft für minderjährige Kinder (Art. 327a – 327c ZGB)

47. Personensorge für Minderjährige: Der Vormund oder die Vormundin besitzt im Allgemeinen die gleiche rechtliche Stellung wie die Eltern. Er oder sie schenkt der geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung sowie der Erziehung des Kindes alle Aufmerksamkeit. Er oder sie hat zudem für eine geeignete berufliche Ausbildung des Kindes zu sorgen.
48. Im Gegensatz zu den Eltern wird der Vormund oder die Vormundin von der KESB, deren Mitwirkung bei wichtigeren Handlungen erforderlich ist (siehe Ziff. 27), beaufsichtigt.
49. Die Unterbringung oder Zurückbehaltung des Kindes in einer Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung (siehe Ziff. 45, Art. 314b in Verbindung mit Art. 426 ff. ZGB).

Die kombinierte Beistandschaft (Art. 397 ZGB)

50. Die Begleit-, die Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden. Es wird daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Die KESB kann die Aufträge des Beistands oder der Beiständin konkreter formulieren.

III. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Die Führung der Beistandschaft

Art. 405 Übernahme des Amtes

¹ Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf.

² Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen. Dieses hat für die Gläubiger die gleiche Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbrechts.

⁴ Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 406 Verhältnis zur betroffenen Person

¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Art. 407 Eigenes Handeln der betroffenen Person

Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

Art. 408 Vermögensverwaltung, Aufgaben

¹ Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen.

² Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:

1. mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen;
2. soweit angezeigt Schulden bezahlen;
3. die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.

³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens.

Art. 409 Vermögensverwaltung, Beträge zur freien Verfügung

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

Art. 410 Vermögensverwaltung, Rechnung

¹ Der Beistand oder die Beiständin führt Rechnung und legt sie der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor.

² Der Beistand oder die Beiständin erläutert der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

Art. 411 Berichterstattung

¹ Der Beistand oder die Beiständin erstattet der Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft.

² Der Beistand oder die Beiständin zieht bei der Erstellung des Berichts die betroffene Person, soweit tunlich, bei und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

Art. 412 Besondere Geschäfte

¹ Der Beistand oder die Beiständin darf in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

² Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich nicht veräussert.

Art. 413 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

³ Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.

Art. 414 Änderung der Verhältnisse

Der Beistand oder die Beiständin informiert die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 416 Zustimmungsbedürftige Geschäfte, Von Gesetzes wegen

¹ Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;

4. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutznießung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

² Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

³ Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Das Ende des Amtes des Beistandes oder der Beiständin

Art. 421 Von Gesetzes wegen

Das Amt des Beistands oder der Beiständin endet von Gesetzes wegen:

1. mit Ablauf einer von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Amtsdauer, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt;
2. mit dem Ende der Beistandschaft;
3. mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin;
4. im Zeitpunkt, in dem der Beistand oder die Beiständin verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt.

Art. 422 Entlassung, Auf Begehren des Beistandes oder der Beiständin

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat frühestens nach vier Jahren Amtsdauer Anspruch auf Entlassung.

² Vorher kann der Beistand oder die Beiständin die Entlassung aus wichtigen Gründen verlangen.

Art. 423 Entlassung, Übrige Fälle

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn:

1. die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht;
2. ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

² Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden.

Art. 424 Weiterführung der Geschäfte

Der Beistand oder die Beiständin ist verpflichtet, nicht aufschiebbare Geschäfte weiterzuführen, bis der Nachfolger oder die Nachfolgerin das Amt übernimmt, sofern die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes anordnet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin.

Art. 425 Schlussbericht und Schlussrechnung

¹ Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein. Die Erwachsenenschutzbehörde kann den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin von dieser Pflicht entbinden, wenn das Arbeitsverhältnis endet.

² Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen.

³ Sie stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder deren Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem neuen Beistand zu und weist diese Personen gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin.

⁴ Sie teilt ihnen zudem mit, ob sie den Beistand oder die Beiständin entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichts oder der Schlussrechnung verweigert hat.

Schweizerische Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage

¹ Die Vermögenswerte der verbeiständeten oder bevormundeten Person (betroffene Person) sind sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen.

² Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

Art. 3 Bargeld

Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank nach Artikel 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (Bank) oder bei der Postfinance überweisen, soweit es nicht für die Deckung der kurzfristigen Bedürfnisse der betroffenen Person zur Verfügung stehen soll.

Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen

¹ Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen einer Bank oder der Postfinance zur Aufbewahrung übergeben. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beaufsichtigt die Aufbewahrung.

² Ausnahmsweise kann die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund Wertsachen an einem andern Ort aufbewahren, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist.

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

¹ Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

² Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.

³ Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

¹ Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie;
- b. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei anderen Banken oder bei der Postfinance bis zum Höchstbetrag nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 pro Institut;
- c. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- d. selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;

- e. pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
- f. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

² Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d und e bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 insbesondere folgende Anlagen zulässig:

- a. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
- b. Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf;
- c. Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- d. gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- e. Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen;
- f. Grundstücke.

² Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

³ Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

¹ Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

² Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

³ Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 9 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

¹ Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten werden von der Beiständin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund und der Bank oder der Postfinance abgeschlossen. Die Verträge sind vorgängig der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet:

- a. über welche Vermögenswerte die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund selbstständig oder nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Namen der betroffenen Person verfügen darf;
- b. über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf.

³ Sie teilt ihren Entscheid der Beiständin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund sowie der Bank oder der Postfinance mit.

Art. 10 Belege, Auskunft und Einsicht

¹ Die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen. Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss die Belege aufbewahren.

² Sie oder er kann von der Bank, der Postfinance oder der Versicherungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Amtes jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Amtes erforderlich ist, kann sie oder er diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme des Amtes oder nach dem Tod der betroffenen Person verlangen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen der Aufsicht von einer Bank, der Postfinance oder einer Versicherungseinrichtung jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen.

⁴ Banken, die Postfinance und Versicherungseinrichtungen stellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unaufgefordert jährlich die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen zu.

Art. 11 Dokumentationspflicht

Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren.

Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Art. 31 Beiständin oder Beistand

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beiständin oder Beistand:

- a) Privatpersonen;
- b) Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden nicht als Beiständin oder Beistand ernannt.

Die politischen Gemeinden sorgen dafür, dass genügend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Verfügung stehen.

Art. 32 Entschädigung und Spesenersatz

Die Regierung regelt durch Verordnung die Grundsätze der Entschädigung und des Spesenersatzes der Beiständin oder des Beistandes.

Art. 33 Fachliche Aufsicht

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände aus. Sie erlässt Weisungen.

Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften

Art. 1 Festlegung der Entschädigung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung der privaten Beiständinnen und Beistände sowie Berufsbeiständinnen und -beistände nach Abschluss der Berichtsperiode fest.

² Sie berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere:

- a) den mutmasslichen zeitlichen Aufwand für die Führung der Beistandschaft;
- b) die erforderlichen Fachkenntnisse;
- c) die Komplexität der Aufgaben und die Verantwortung, die mit der Beistandschaft verbunden sind.

Art. 2 Pauschale Entschädigung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt in der Regel für eine Berichtsperiode von zwei Jahren eine pauschale Entschädigung fest. Eine kürzere Dauer der Beistandschaft wird bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt.

² Die pauschale Entschädigung beträgt wenigstens 1'000.– Franken und höchstens 10'000.– Franken. Die Beiständin oder der Beistand kann eine tiefere Entschädigung beantragen oder auf die Entschädigung verzichten.

³ Für Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern, kann ein Zuschlag zur pauschalen Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 3 Abrechnung

¹ Die Beiständin oder der Beistand rechnet die Entschädigung in der Regel nach Abschluss der Rechnungsperiode nach Art. 410 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ab.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag der Beiständin oder des Beistandes angemessene Akontozahlungen festlegen.

Art. 4 Spesenersatz

¹ Spesen werden ersetzt, soweit sie tatsächlich entstanden, notwendig und angemessen sind.

² Der Spesenersatz richtet sich, bei:

- a) Berufsbeiständinnen oder Berufsbeiständen nach den im Arbeitsvertrag vereinbarten Ansätzen;
- b) privaten Beiständinnen und Beiständen nach den Ansätzen der allgemeinen Spesenordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Besteht keine allgemeine Spesenordnung, werden die Spesen sachgemäss nach den in der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011 festgelegten Ansätzen vergütet.

Art. 5 Träger

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz werden aus dem Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder dem Kindesvermögen bezogen, bis die Vermögensfreibeträge erreicht sind.

² Die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person bevorschusst die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn das Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge unter den Vermögensfreibeträgen liegt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Kostentragungspflicht der politischen Gemeinde nach Massgabe dieses Erlasses fest.

Art. 6 Rückforderung

¹ Die politische Gemeinde kann die von ihr bevorschussten Kosten für Entschädigung und der Spesenersatz zurückfordern, wenn das Vermögen der verbeiständeten Person den Vermögensfreibetrag übersteigt.

² Die Rückforderung ist beschränkt auf die in den zehn Jahren vor Geltendmachung der Rückforderung bevorschussten Kosten.

Art. 7 Vermögensfreibeträge

¹ Die Vermögensfreibeträge belaufen sich auf:

- a) Fr. 10'000.– bei alleinstehenden Personen;
- b) Fr. 20'000.– bei verheirateten Personen sowie bei minderjährigen Kindern.

² Die betroffene Person oder die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge legt gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vermögensverhältnisse offen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt der für die Kostentragung zuständigen politischen Gemeinde massgebliche Veränderungen der Vermögensverhältnisse der verbeiständeten Person mit.